



# SEMINARREIHE FÜR OBLEUTE UND VEREINSKASSIERER

VORTRAGSREIHE 2025

in Zusammenarbeit mit



**AUSSERHOFER & PARTNER**

Aktualisiert: Jänner 2025

# Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Reform des Dritten Sektors
5. Jahresabschlussrechnung Dritter Sektor
6. Entgelte und Vergütungen
7. Spenden
8. Innergemeinschaftliche Operationen
9. Zuwendungen 5 Promille

# 1. Vereine

## Allgemeiner Teil

- Der Verein ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes und ohne Gewinnabsichten;
- Verschiedene Gesetze:
  - MwSt.-Gesetz und TUIR;
  - D. Lgs. 117/2017 (Reform des Dritten Sektors)
  - D. Lgs 36/2021 – 40/2021 (Reform des Sports)
- Besondere Formen eines Vereins:
  1. Verein mit oder ohne Rechtspersönlichkeit (HAFTUNGSFRAGE!);
  2. Verein im Dritten Sektor (EO, VFG, andere KDS...);
  3. Neu ab ?? -> Gemeinnützige Vereine im Ehrenamtsgesetz Südtirol



# 1. Vereine

## Rechtspersönlichkeit

- Durch die Anerkennung des Vereins erlangt der Verein die volle Rechtsfähigkeit;
- Trennung des Vereinsvermögen vom Privatvermögen der Vorstandsmitglieder -> Haftungsbegrenzung;
- Notarielle Gründung bzw. notarielle Satzungsänderung gemäß Art. 14ff ZGB;
  - **Nachteil:** Jede künftige Satzungsänderung muss ebenfalls notariell erfolgen.
- Link: <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dritter-sektor/rechtspersoenlichkeit.asp>
- Anerkennung kann auf unterschiedliche Arten erfolgen:
  - **Für Vereine im Dritten Sektor**
    - Eintragung in das Landesregister;
    - Eintragung in das Register des Dritten Sektors RUNTS (für Vereine im Dritten Sektor);
  - **für Amateursportvereine**
    - Eintragung durch das Sportregister RAS;



# 1. Vereine

## Ehrenamtsgesetz Südtirol

- Auf Ersuchen verschiedener Vereine hat Südtirol ein Ehrenamtsgesetz ausgearbeitet;
- Entwurfsvorstellung am 25. Juli;
- Ziel: geeignete Rahmenbedingungen für das Ehrenamt in Südtirol zu schaffen; Einführung eines Landesverzeichnisses;
- Gemeinnützige Organisationen;
- Vorteile:
  - Wirtschaftliche Erleichterungen;
  - Kleinere Steuererleichterungen;
  - Bürokratische Erleichterungen;
- Nachteile:
  - Keine großen Begünstigungen und Steuererleichterungen;



# 1. Vereine

## Satzungen

- Grundgerüst des Vereins mit allen wichtigen Informationen zur Verwaltung und Führung des Vereins.
  - **Erstellung der Satzungen**
    - notariell: Satzungen gemäß Art. 14ff ZGB für die Rechtspersönlichkeit;  
-> *jede weitere Satzungsänderung muss notariell erfolgen*
    - ohne Notar: Satzungen gemäß Art. 36ff ZGB;
    - Die steuerlichen Bestimmungen gemäß Art. 148 Abs. 8 TUIR müssen enthalten sein;
    - Satzungen müssen registriert werden;
- > Satzungsanpassung wegen Drittem Sektor



# 2. Agentur der Einnahmen

## Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer

- Steuernummer („*codice fiscale*“): Verpflichtend für jeden Verein;
- MwSt.-Nummer („*partita iva*“): nur falls gewerbliche Einnahmen
- Meldung des korrekten Tätigkeitskodex lt. Tabelle ATECO;
- Rechtsnatur („*natura giuridica*“):
  - 08 – anerkannter Verein
  - 12 – nicht anerkannter Verein
- Gesetzlicher Vertreter („*legale rappresentante*“)
- Änderungen sind innerhalb 30 Tage zu melden;



# 2. Agentur der Einnahmen

## Mod. EAS

- Mit dem Dritten Sektor wird das Mod. EAS abgeschafft. Für alle anderen Vereine bleibt die Verpflichtung zur Übermittlung des Fragebogens!
- Fragebogen für nicht gewerbliche Vereine (EAS = Ente Associativa)
- Einführung mit Art. 30 des G.D. 185/2008 (Pflicht ab 2009);
- Pflicht für nicht gewerbliche Vereine, welche die Begünstigungen Art. 148 TUIR und Art. 4 MwSt.-Gesetz anwenden wollen;
- Kontrolle, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt;
- Fälligkeit:
  - Innerhalb 60 Tage nach Gründung bzw. Tätigkeitsbeginn;
  - Innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres, falls sich Änderungen ergeben (siehe nächste Folie)
- Berichtigung, falls Mod. EAS nicht abgegeben, möglich; bei späterer Übermittlung gelten die Vorteile ab Datum Übermittlung;



# 2. Agentur der Einnahmen

## Anmeldung Onlinedienst „Cassetto fiscale“

- **Cassetto fiscale**
  - Anmeldung beim Steueramt
  - Einsicht in alle Meldungen und Erklärungen des Vereins
  - Abrufen der gesamten F24 Zahlungen
- **Cassetto „Fattura elettronica e corrispettivi telematici“**
  - Einsicht aller erhalten und ausgestellten elektronischen Rechnungen in XML-Format;
  - Option für die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen für einen längeren Zeitraum (normalerweise werden diese nach einer gewissen Zeit gelöscht und können nicht wiederhergestellt werden);
  - Möglichkeit zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen;
  - Unterschied zwischen Vereine MIT und Vereine OHNE MwSt.-Nummer;
- Anmeldung erfolgt durch den rechtlichen Vertreter, welcher wiederum Personen delegieren kann. Einstieg erfolgt mittels Spid oder aktivierter Bürgerkarte



# 3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

## Einführung

- Pauschalbesteuerungssystem gemäß Gesetz 398 v 16. Dezember 1991; Gilt für **das Jahr 2025** noch für alle Amateursportvereine, Tourismusvereine, Chöre, Theater-, Volkstanz- und Volksmusikvereine, Trachten- und Kulturvereine etc.;
- Anwendbar bis zu einem Limit von 400.000 Euro an **gewerbliche Einnahmen**;
- **Option 398/1991 (zwingend vorgeschrieben):**
  - Mitteilung der Option an das lokale Amt der Agentur der Einnahmen und die lokale Geschäftsstelle der SIAE notwendig;
  - Angabe der Option in der Steuererklärung - Quadro VO;
- Pauschalsystem 398/1991 wird voraussichtlich ab 2026 abgeschafft und ist nur mehr anwendbar für alle Amateursportvereine mit CONI Eintragung;



# 3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

## Einführung

- Begünstigungen
  - Pauschale Ermittlung der MwSt. (50% der MwSt.);
  - Pauschale Ermittlung der Steuergrundlage (3% der Einnahmen);
- Befreiungen
  - Befreiung von der Buchhaltungspflicht, u.a. MwSt.-Register, Inventarbuch, Abschreiberegister, Erstellung Bilanz etc.;
  - Befreiung von der Rechnungslegung und der buchhalterischen Registrierung (bei gewerblichen Einnahmen muss eine Rechnung ausgestellt werden);
  - Befreiung von der Ausstellung von Steuerquittungen;
  - Befreiung Registrierkasse;
  - Befreiung der MwSt.-Jahreserklärung und der vierteljährlichen MwSt.-Meldungen;



# 3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

## Einführung

- Verpflichtungen
  - Aufbewahrung und fortlaufende Nummerierung der Ein- und Ausgangsrechnungen;
  - Führen Register über die gewerblichen Einnahmen („*Registro Iva minori*“) – händisch oder elektronisch möglich;
  - MwSt.-Abrechnung bei gewerblichen Einnahmen;
  - Abgabe der Einkommenssteuererklärung (ENC und IRAP);
  - Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ab 1.000 Euro (mit Bank, Kredit- oder Debitkarte);
  - Jährliche Bescheinigung CU und Mod. 770 (falls vorhanden);
  - Jahresabschlussrechnung und Führung der Bücher (Beschlüsse, Mitglieder)



# 3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

## Einführung

- Institutionelle Tätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Institutionelle Tätigkeiten	Gewerbliche Tätigkeiten
Zielsetzungen des Vereins	Dienen nur dem Zweck der Finanzierung der institutionellen Tätigkeit des Vereins
wie in den Satzungen des Vereins vorgesehen	Werbung, Sponsoring, Einnahmen aus Verabreichung von Speisen und Getränken
Gegenüber Mitglieder des Vereins	Gegenüber Nicht-Mitglieder

Die institutionelle Tätigkeit muss vorwiegend sein, d.h. der Verein darf nicht kontinuierlich und vorwiegend eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.



# 3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

## Einführung

- Institutionelle Einnahmen und gewerbliche Einnahmen

Institutionelle Einnahmen (nicht für Steuererklärung relevant)	Gewerbliche Einnahmen (für die Steuererklärung relevant)
Mitgliedsbeiträge	Werbung, Sponsoring
Beiträge öffentlicher Hand für ordentliche Vereinstätigkeit	Beiträge öffentlicher Hand für gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Fest)
Unkostenbeiträge von Mitgliedern	Unkostenbeiträge von Nicht-Mitglieder
Zuwendungen 5 Promille	Verabreichung von Speisen und Getränke bei Veranstaltungen
Spenden	Kurse für Nicht-Mitglieder
Rückerstattung von Spesen	Andere gewohnheitsmäßige gewerbliche Einnahmen



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Überblick Dritter Sektor

Bisher – sehr viele Gesetze und Verordnungen:

- L. 398/1991 (Pauschalsystem für Vereine)
- L. 381/1991 (Gesetz über soziale Vereine und Unternehmen)
- L. 266/1991 (Gesetz über das Volontariat)
- L. 383/2000 (Gesetz über die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens)
- L. 289/2002 (Gesetz für Amateursportvereine)
- Teile des TUIR (L. 917/1986)
- Teile des MwSt.-Gesetz (DPR 633/1972)
- ...

**Mit dem dritten Sektor sollen die Gesetzestexte vereinheitlicht und eine klare neue Vereinsstruktur geschaffen werden**

Start: Gesetz Nr. 106/2016 (Ermächtigung zur Ausarbeitung eines Gesetzes)

->Einheitliche Gesetzesnorm (Dlgs. 117/2017)



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Überblick Dritter Sektor

- **Gesetz Nr. 117 vom 03. Juli 2017 (Korrekturen D.Lgs. 03.08.2018 Nr. 105)**
  - Einführung des Begriffs „Dritter Sektor“;
  - Einführung eines einheitlichen Verzeichnisses („RUNTS“);
  - Steuerliche Neuerungen wirksam ab Folgejahr nach Inkrafttreten des einheitlichen Verzeichnisses und Genehmigung der EU (wahrscheinlich 2026);
  - Es fehlen noch einige Ministerialdekrete, damit die gesamte Neuerung komplett geregelt ist;
  - Wichtige Regelung: Abschaffung des Pauschalsystems 398/1991 und Reduzierung der Bestimmungen des Art. 148, Abs. 3 TUIR
- **Welche Vereine können sich in das Register („RUNTS“) einschreiben?**
  - Volontariatsvereine (OdV);
  - Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (APS);
  - Anerkannte und nicht anerkannte Vereine;
  - Sozialunternehmen und Stiftungen;
  - Andere Vereine, welche ohne Gewinnabsichten ausgerichtet sind und eine Tätigkeit im öffentlichen Sinne ausüben

-> generell müssen alle Vereine eine Tätigkeit von allgemeinen Interesse ausüben (gemäß Art. 5 KDS)



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Überblick Dritter Sektor

- **Tätigkeiten von allgemeinem Interesse**
  - Sozialmaßnahmen und –dienste
  - Gesundheitsmaßnahmen und –leistungen
  - Soziale und gesundheitliche Leistungen
  - Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke
  - Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen;
  - Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft
  - Universitäre und postuniversitäre Bildung
  - Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse
  - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse;
  - Hörfunk mit gemeinschaftlichem Charakter;
  - Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten;
  - Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;
  - Außerschulische Bildung;
  - Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten;
  - ...



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Überblick Dritter Sektor

- **Andere Tätigkeiten gemäß Art. 6 KDS (=gewerbliche Tätigkeiten)**
  - Müssen in den Satzungen genannt sein (wenn auch nicht genau aufgelistet);
  - Müssen sekundär und instrumentell zur Haupttätigkeit sein;
  - MD Nr. 107 vom 19. Mai 2021 – Regelung sekundäre Tätigkeiten
  - Erlöse aus den anderen Tätigkeiten dürfen nicht mehr sein als:
    - 30% der gesamten Einnahmen oder
    - 66% der gesamten Kosten
  - Diese Voraussetzung muss in der Abschlussrechnung bestätigt werden
  - Falls die Limits in einem Jahr überschritten werden, müssen im Folgejahr die Limits samt Korrektur zum Vorjahr eingehalten werden, ansonsten  
-> Streichung aus dem Register und Verlust des Status als KDS
- Achtung: Falls die Einnahmen zwar gewerblich sind, sich aber auf die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse beziehen, besteht der Verein als KDS weiter, jedoch in Form eines gewerblichen Vereines  
-> zusätzliche Eintragung in der Handelskammer notwendig



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Überblick Dritter Sektor

- **Geldsammlungen (Fundraising) (Art. 7)**

Explizit genannt ist die Möglichkeit von Geldsammlungen um die eigene Tätigkeit zu finanzieren, mittels:

- Spenden
- Nicht monetäre Geschenke
- Hinterlassenschaften
- Verkauf von Gütern und Dienstleistungen mit einem geringen Wert.

Es gibt gelegentliche und nicht gelegentlich durchgeführte Geldsammlungen. Gelegentliche Geldsammlungen sind ebenfalls nicht zu versteuern.



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Volontariatsvereine

- Über die Tätigkeit vorwiegend gegenüber Dritte aus und bedienen sich in überwiegendem Maße der freiwilligen Arbeit der eigenen Mitglieder und der Mitglieder der angegliederten Vereine und Körperschaften.
- Mindestanzahl: 7 Privatpersonen oder 3 EO
- Wer kann Mitglied werden?
  - Privatpersonen
  - EO
  - Andere Vereine des Dritten Sektors oder andere nicht gewerbliche Körperschaften, sofern diese vom Statut vorgesehen sind und nicht mehr als 50% der Volontariatsvereine ausmachen
- Wie darf sich eine EO finanzieren?
  - Mitgliedsbeiträge, öff. und private Beiträge, Erbschaften und testamentarische Schenkungen, Einkommen aus Immobilien, Spendensammlungen, gewerbliche Einnahmen und Unkostenbeiträge;
    - > spez. Einnahmen werden nicht genannt (Beisp. Eintritte)



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Gemeinnützige Vereine (VFG)

- Über die Tätigkeit vorwiegend gegenüber den eigenen Mitgliedern und der jeweiligen Familienangehörigen aus und
- bedienen sich in überwiegendem Maße der freiwilligen Arbeit der eigenen Mitglieder und der Mitglieder der angegliederten Vereine und Körperschaften.
- Mindestanzahl: 7 Privatpersonen oder 3 VFG
- Wer kann Mitglied werden?
  - Privatpersonen
  - VFG
  - Andere Vereine des Dritten Sektors oder andere nicht gewerbliche Körperschaften, sofern diese vom Statut vorgesehen sind und nicht mehr als 50% der VFG ausmachen



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

- Allermeisten steuerlichen Bestimmungen gemäß Titel X (Art. 79-89) des KDS treten in Kraft:
  - Nach Inkrafttreten des einheitlichen Registers RUNTS
  - ➔ Ist im November 2021 in Kraft getreten

### Oder

- Nach Genehmigung durch die EU  
-> Antrag um Genehmigung wurde gestellt im September 2022
- Sobald alle beide Punkte erfüllt sind, treten die steuerlichen Bestimmungen ab dem Folgejahr in Kraft (z.B. Genehmigung 2025 -> steuerlichen Bestimmungen ab 2026)
- Bis dahin gelten die alten Regelungen



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

- **Gewerbliche (marginale) Nebentätigkeiten:**
  - Aufzählung im Ministerialdekret vom 25.05.1995;
  - Nur diese ausdrücklich angeführten Tätigkeiten dürfen steuerfrei ausgeübt werden;
  - Müssen vollständig für die institutionellen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden;
  - Ohne professionelle Verkaufsmittel (z.B. Plakate) und ohne Zwischenhändler;
  - Gewerbliche Nebentätigkeiten:
    - Verkäufe bei gelegentlichen Veranstaltungen;
    - Verkäufe (Versteigerung) von geschenkten Gütern;
    - Verkauf von selbst hergestellten Gütern;
    - Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen von gelegentlichem Charakter (z.B. Jubiläum);
    - Erbringung von Dienstleistungen, wobei die Einnahmen nicht größer als 50% der Kosten sein dürfen;



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

- Sobald die steuerlichen Regelungen in Kraft sind
- Nicht gewerbliche Einnahmen (für alle ETS):
  - Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5) sind nicht steuerpflichtig, wenn diese kostenlos angeboten werden oder wenn die Einnahmen die effektiven Kosten nicht überschreiten, unter Berücksichtigung von Beiträgen oder Teilnahmegebühren (Art. 79, c. 2) bzw. wenn diese für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Kosten nicht um mehr als 6% überschreiten (Art. 79, c. 2-bis)
  - Gelegentliche Sammlungen oder solche anlässlich von Festen, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen, und ähnliche Einnahmen (Art. 79, c.4)
  - Beiträge und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften (Art. 79, c.4)
  - Mitgliedsbeiträge
  - Institutionelle Tätigkeit gegenüber Mitglieder und den Familienangehörigen
  - Spenden
  - 5 Promille



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

- Nicht gewerbliche Einnahmen für EO:

### Wie vorher und zusätzlich:

- Verkäufe von Gütern, welche man geschenkt bekommen hat;
  - Verkauf von Gütern, welche von betreuten Behinderten und Freiwillige des Vereins selbst hergestellt werden;
  - Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen von gelegentlichem Charakter (z.B. Jubiläum);
  - Einkommen von Immobilien, welche ausschließlich für die nicht gewerbliche Tätigkeit benützt werden
- Der Verkauf muss ohne professionelle Verkaufsmittel (Cateringfirma etc.) und ohne Werbemittel durchgeführt werden.



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

- Gewerbliche Einnahmen:
  - Werbung und Sponsoring;
  - Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen von nicht gelegentlichem Charakter;
  - Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen, wenn professionelle Verkaufsmittel (Cateringfirma etc.) eingesetzt werden;
  - Einnahmen aus Tätigkeit, wo die Einnahmen die Kosten weit übersteigen;
  - Verkauf von neuen Produkten und Dienstleistungen, welche nicht gelegentlich durchgeführt werden;
  - Einnahmen gegenüber Nicht-Mitglieder;
  - Einnahmen aus der Organisation von Reisen;
  - Alle anderen Einnahmen, für welche keine Ausnahme vorgesehen ist
- Falls Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit die Einnahmen aus den institut. Zielsetzungen überschreiten, gilt der Verein als gewerblich (Art. 79, c.5 KDS)



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

- Andere steuerliche Bestimmungen
  - Befreiung von der Hypothekar- und Katastersteuer betreffend Schenkungen und Erbschaften;
  - Befreiung von der Registersteuer bei verschiedenen Dokumenten
  - Befreiung von der Stempelsteuer;
  - Reduzierung der GIS bei Immobilien für die nicht gewerbliche Nutzung
  - Befreiung von der Unterhaltungssteuer bei Veranstaltungen von gelegentlichem Charakter, Sensibilisierungskampagnen oder Jubiläen
  - Befreiung von der Konzessionsgebühr

# 4. Reform des Dritten Sektors

## Steuerliche Bestimmungen

### Entgelte

- **Verbot** der Auszahlung von pauschalen Spesenrückvergütungen;
- Auszahlung von dokumentierten Spesen möglich;
- Auszahlung an Freiwillige auch möglich **ohne Belege mit nur einer Eigenerklärung** bis zu einem Limit von 10,00 Euro pro Tag bzw. 150,00 Euro pro Monat;

### Freiwillige

- Arbeit von Freiwilligen darf auf keinen Fall bezahlt werden
- Anrecht auf dokumentierte Spesen
- Müssen gegenüber Krankheit und Unfall versichert werden und es muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden
- Nachweis: 2 ehrenamtliche Person pro 1 bezahlter Person



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Neues Pauschalsystem

- Sobald das Pauschalsystem 398/1991 abgeschafft ist, kann das neue Pauschalsystem gemäß Art. 86 KDS angewendet werden  
-> Anwendbar nur für EO und VFG
- Limit: 130.000 Euro gewerbliche Einnahmen im Vorjahr.
- Begünstigungen
  - Besteuerung: pauschale Ermittlung für EO in Höhe von 1% und für VFG in Höhe von 3%
  - Befreiung von der Buchhaltungspflicht;
  - Befreiung von der Anwendung der ISA (Fragebogen in der Steuererklärung)
  - Befreiung von der Anwendung des Steuereinbehalts (=kein Steuersubjekt)
  - Befreiung von der Anwendung der MwSt. bei den aktiven Umsätzen
  - Befreiung der Verpflichtungen beim Einkauf aus der EU bis 10.000 Euro
- Verpflichtungen
  - Ergänzung der Reverse Charge Rechnungen (keine Befreiung wie im 398/1991 System)
  - Nummerierung und Aufbewahrung der Eingangsrechnungen



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Entscheidungsfindung

- **Dekret Nr. 561 vom 26. Oktober 2021 – Aktivierung RUNTS**
  - Aktivierung des RUNTS mit Datum 23. November 2021
  - Übergangszeit bis 21. Februar 2022 (90 Tage)
    - In diesem Zeitraum werden alle Vereine der Register (Volontariat und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens) in das RUNTS übertragen;
    - Vereine müssen in dieser Zeit nichts machen;
  - Einholen von Informationen ab dem 22. Februar 2022
    - Dauer dieser Phase: 180 Tage
    - Provinz überprüft vorliegende Informationen und Voraussetzungen (z.B. 5 Promille, Satzungen, Gründungsakt, Pec...)
    - Eventuelle Austragungen aus dem Register

Nach Abschluss dieser 180 Tage wird die Eintragung in das Register definitiv.

**Aktueller Stand: es haben sich viele Vereine noch gar nicht entschieden**



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Entscheidungsfindung

- **Vereine müssen sich entscheiden:**
  - Austritt aus dem Dritten Sektor
  - Eintritt in den Dritten Sektor
- **Vorteile Dritter Sektor**
  - Steuerliche Vorteile bei gewerblichen Tätigkeiten. Dazu zählt sowohl die Besteuerung, als auch die Anwendung des Pauschalsystems im Dritten Sektor und die Anwendung der Regelung für gewerbliche Nebentätigkeiten.
  - Keine Anwendung der MwSt. und Ausstellen Lastschriften;
  - Ansuchen der 5 Promille sind möglich;
  - Absetzbarkeit der Spenden für Privatpersonen und Unternehmen;
  - Befreiung der Stempel- und Registergebühren;
  - Befreiung von der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP;
  - Erleichterungen im Bereich GIS;



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Entscheidungsfindung

### Austragung aus Volontariat – Konsequenzen

Vorteile	Nach Austragung	Konsequenz
Befreiung von der MwSt.-Nummer	Nicht mehr möglich	<u>Anmeldung MwSt.-Nummer</u>
Steuerliche Befreiung bei marg. Nebentätigkeiten	Keine Befreiung	Besteuerung von gewerb. Einnahmen
IRAP-Befreiung	Keine IRAP Befreiung	Evtl. IRAP Zahlung
Befreiung von Stempel- und Registergebühren	Befreiung nur mehr von Stempelgebühren	Zahlung von Registergebühren
Befreiung des Steuereinbehalts von 4%	Keine Befreiung	Steuereinbehalt von 4%
Absetzbarkeit von Spenden in Höhe von 35%	Bei ASV nur mehr Absetzbarkeit von 19%	Nachteil für Spender
Eintragung in den 5 Promille als Volontariatsverein möglich	Keine Eintragung mehr möglich	Kein Erhalt der 5 Promille
Zuweisung Vermögenszuwachs	Übertrag an andere Vereine	Weniger Geldmittel



# 4. Reform des Dritten Sektors

## Entscheidungsfindung

- **Eintritt in den Dritten Sektor – was ist zu tun?**
  - Überprüfung der aktuellen Situation mit der Provinz;
  - Anpassung der Satzungen
  - Ausfüllen Datenblatt für Provinz
  - Vervollständigung der Daten auf dem Portal RUNTS

Falls immer als Volontariatsverein eingetragen

- Erstellen der Jahresabschlussrechnung nach dem Schema des Dritten Sektors



# 4. Reform des Dritten Sektors

## RUNTS

- RUNTS – Nationale Einheitsregister des Dritten Sektors
- Öffentlich einsehbar
- Webseite: <https://servizi.lavoro.gov.it/runts/it-it/>
- Was ist dort zu tun?
  - Vervollständigung und laufende Aktualisierung der Daten
  - Hinterlegung des jährlichen Jahresabschlusses
  - Antrag um die 5 Promille (einmalig oder bei Änderung des IBAN)
- Was benötigt man für die Führung des RUNTS?
  - Spid oder digitale Identität des rechtlichen Vertreters;
  - Digitale Unterschrift des rechtlichen Vertreters;
  - PEC-Adresse des Vereins



# 5. Jahresabschlussrechnung

## Allgemein

- Die Erstellung einer Jahresabschlussrechnung ist lt. Gesetz verpflichtend vorgesehen;
- Jeder Verein muss 1x im Jahr eine Vollversammlung (lt. Statut) einberufen, um die Jahresabschlussrechnung zu genehmigen;
- Genehmigung muss als eigener Tagesordnungspunkt der MV angeführt sein
- Jedes Mitglied hat das Recht in die Jahresabschlussrechnung einzusehen
- Das Ziel der Jahresabschlussrechnung ist es, ein Bild über die finanzielle Lage des Vereins zu erhalten



# 5. Jahresabschlussrechnung

## Allgemein

- Welche Form? [Neu ab 01. August 2024](#)  
Form ist an die Einnahmen des Vereins gekoppelt
  - Für alle Vereine
    - Bis 60.000 Euro Einnahmen: Zusammenfassung nach Makrokategorien
  - Für Vereine mit Rechtspersönlichkeit
    - Ab 60.000 Euro Einnahmen: Erstellung Abschlussrechnung nach Kompetenzprinzip
  - Für Vereine ohne Rechtspersönlichkeit
    - Ab 60.000 Euro bis 300.000 Euro Einnahmen: Erstellung Abschlussrechnung nach Kassaprinzip
    - Ab 300.000 Euro Einnahmen: Erstellung Abschlussrechnung nach Kompetenzprinzip
- Eigene Modelle gemäß Ministerialdekret vom 05. März 2020
  - Mod. A: Vermögensübersicht nach Kompetenzprinzip
  - Mod. B: G&V nach Kompetenzprinzip
  - Mod. C: Missionsbericht nach Kompetenzprinzip
  - Mod. D: G&V nach Kassabericht



# 5. Jahresabschlussrechnung

## Allgemein

- Wichtig ist die Unterteilung in:
  - A - Tätigkeit von allgemeinem Interesse -> institutionell
  - B - Weitere Tätigkeiten -> gewerblich
  - C - Fundraising -> Spendensammlungen
  - D - Finanz- und Anlagetätigkeiten
  - E - Zusätzliche Tätigkeiten
  - F - Investitionen
- Wie werden die wichtigsten Einnahmen unterteilt?
  - Mitgliedsbeiträge – [A.1](#)
  - Unkostenbeiträge von Mitglieder – [A.3](#)
  - Spenden – [A.4](#)
  - 5 Promille – [A.5](#)
  - Beiträge – [Unterteilung in Beiträge Private A.6 und öff. Beiträge A.8](#)
  - Eintritte – [A.7 \(wenn Kostenerstattungen\)](#)
  - Essen&Getränke – [A.7 oder A.10](#)
- Praktisches Beispiel anhand der Erstellung einer Excel-Datei



# 5. Jahresabschlussrechnung

## Informationspflicht

### Veröffentlichungspflicht von Beiträgen von öffentlichen Verwaltungen (Wettbewerbsgesetz Nr. 124/2017, Änderung durch Wachstumsdekret 2019)

- Vereine müssen bis 30. Juni des Folgejahres, auf den jeweiligen Internetseiten oder digitalen Portalen (z.B. Facebook) oder auch auf der Webseite des Südtiroler Theaterverbandes (rechtzeitige Mitteilung notwendig), die Informationen bezüglich Beiträge und Subventionen der öffentlichen Verwaltung veröffentlichen, falls die Gesamtsumme aller Beiträge über 10.000 Euro liegt;
- Informationen: Steuernummer und Bezeichnung öff. Körperschaft, Beschreibung des Beitrages, Betrag, Inkassodatum;
- Empfehlung: Veröffentlichung vorhergehender Jahre nicht löschen
- Strafen von 1% des Beitrages bei Nichtveröffentlichung bzw. falls Aufforderung zur Veröffentlichung nicht eingehalten wird, dann muss der Beitrag zur Gänze zurückgezahlt werden



# 6. Entgelte und Vergütungen

## Steuerfreie Entgelte

- Art. 67, Absatz 1, Buchstabe m) TUIR -> Gesetz
  - Fahrtspesenentschädigungen, Pauschale Spesenrückvergütungen, **Prämien und Entschädigungen**;
  - Anwendbar für Amateursportvereine und –gesellschaften, Chöre, Schauspielvereine, Musikkapellen;
  - Nicht anwendbar für professionell ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Freiberufler);
  - Auszahlungen für künstlerische Leiter und techn. Verantwortliche;



# 6. Entgelte und Vergütungen

## Steuerfreie Entgelte

Entgelte	Steuer
Entgelte bis 10.000 Euro	Steuerfrei
<i>Freiwillige Angabe in der Steuererklärung (für EEVE und ISEE relevant)</i>	
Entgelte von 10.001 bis 30.658,28 Euro	23% Fixbesteuerung („a titolo d'imposta“) 1,23% Regionale Zusatzsteuer Evtl.. Kommunale Zusatzsteuer
<i>Verpflichtende Angabe in der Steuererklärung (für Berechnung Steuersatz)</i>	
Entgelte über 30.658,28 Euro	23% Vorsteuer („a titolo d'acconto“) 1,23% Regionale Zusatzsteuer Evtl.. Kommunale Zusatzsteuer
<i>Verpflichtende Angabe in der Steuererklärung (für besteuertes Einkommen)</i>	

- Keine Sozialabgabenpflicht



# 6. Entgelte und Vergütungen

## Mod. CU / Mod. 770

- Bescheinigung CU „Certificazione Unica“
  - Ab 01. Jänner 2014 als Ersatz für die formlose Bestätigung der ausgezahlten Entgelte;
  - Telematische Übermittlung innerhalb 16. März
  - Aushändigen der Bescheinigung bis 16. März
  - Angabe aller Eingangsrechnungen von Freiberuflern mit Vorsteuereinbehalt und der steuerfreien Entgelte und Vergütungen;

# 6. Entgelte und Vergütungen

## Mod. CU / Mod. 770

- **Modell 770**
  - Erklärung der abgeführten Steuereinbehalte (z.B. Freiberufler) innerhalb eines Kalenderjahres (Kodex 1040);
  - Telematische Übermittlung innerhalb 31. Oktober des Folgejahres;
  - Benötigte Unterlagen:
    - Bescheinigung CU
    - F24 über die eingezahlten Vorsteuern
- Befreiung Falls keine Einzahlungen von Vorsteuern getätigt wurden, ist man nicht mehr zur Abfassung des Mod. 770 verpflichtet, da die Empfänger nicht mehr angegeben werden müssen
- Wichtig: Der STV kann evtl. diesen Dienst übernehmen, indem die Rechnungen auf sie ausgestellt werden. In diesem Fall entfällt die Erstellung des CU und des 770 für den Verein.



# 7. Spenden und Steuerbonus

## Spenden

### Regelung der Spenden mit der Reform des Dritten Sektors

#### Regelung ab 2018

- Spenden an **Amateursportvereine** sind für Privatpersonen zu 19% bis zu einem max. Betrag von 1.500 Euro von der Steuer absetzbar; (*Abs. 1, Buchstabe i-ter, Art. 15 TUIR*) – **keine Änderung**
- Spenden an **Volontariatsvereine** sind für Privatpersonen zu 35% bis zu einem max. Betrag von 30.000 Euro von der Steuer absetzbar; (*Art. 83, Abs. 1, D.Lgs 117/2017*) – **bereits mit 2018 ÄNDERUNG**
- Spenden an **andere Enti di terzo settore** sind für Privatpersonen zu 30% bis zu einem max. Betrag von 30.000 Euro von der Steuer absetzbar; (*Art. 83, Abs. 1, D.Lgs 117/2017*) – **gültig ab Inkrafttreten Dritter Sektor**



# 8. Innergemeinschaftliche Operationen

## Intra-13 Meldung

- **Intra-13**
  - Vereine ohne MwSt.-Position (Einkäufe bis max. 10.000 Euro vom Ausland);
  - Telematische Meldung vor dem Einkauf an die Agentur der Einnahmen.
- Vorgehensweise
  - Bestellung vom Ausland
  - Erstellen der Intra-13 Meldung
  - Erhalt Rechnung vom Ausland mit Ausweisung der ausländischen MwSt.;
- Bei Überschreiten der Grenze von 10.000 Euro
  - Anmeldung einer MwSt.-Position zum Zwecke der Meldung der Einkäufe vom Ausland (Grundprinzip innergemeinschaftliche Einkäufe);
  - Vorgangsweise wie bei Intra-12



# 8. Innergemeinschaftliche Operationen

## Intra-12 Meldung

- Intra-12
  - Vereine mit MwSt.-Position;
  - Erwerbe im institutionellen Bereich (Waren und Dienstleistungen);
  - Telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen.
- Vorgehensweise
  - Rechnung vom Ausland ohne Ausweisung der ausländischen MwSt.;
  - bis spätestens Ende des 2. darauffolgenden Monats: Einzahlung der MwSt. mittels F24 (Kodex 6043, Bezugsmonat und Bezugsjahr);
  - bis spätestens Ende des 2. darauffolgenden Monats: Einreichen der Meldung Intra-12 (telematische Meldung);
  - Eintragung der Rechnung in ein separates MwSt.-Register für institutionelle Tätigkeiten;



# 9. Zuwendung 5 Promille

## Übersicht

Wer kann um die 5 Promille ansuchen?

- **Amateursportvereine**
- **Alle Vereine im Dritten Sektor -**  
nach Inkrafttreten des Einheitlichen Registers („RUNTS“) – ab 2023
- Einmalige Eintragung im RUNTS
  - Angabe des IBAN
- Kontrolle in der permanenten Liste und laufende Überprüfung der Listen





**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

in Zusammenarbeit mit



**AUSSERHOFER & PARTNER**